

ANLEITUNG FÜR DAS ABSCHÄTZEN VON WILDSCHÄDEN IM KANTON SOLOTHURN (Version 1. Januar 2008)

1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für das Abschätzen von Wildschäden sind in folgenden Erlassen zu finden:

- Bundesgesetz über die Jagd (Art. 12 u. 13) und Verordnung zum Bundesgesetz (Art. 9 u. 10)
- Jagdgesetz (§§ 31 bis 37) und Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz (§§ 19 bis 23)

Die aktuellste Fassung der Gesetzesgrundlagen finden Sie im Internet: www.jf.so.ch (Jagd)

Die wichtigsten Punkte daraus sind:

- Als Wildschaden gilt der Schaden, den das Wild an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichtet (d.h. bereits abgeerntet Kulturen wie Siloballen und Mieten, Schäden an Maschinen, Folgeschäden im Silogut werden nicht entschädigt). (Jagdgesetz (JG) vom 25.8.1988, § 35 Abs. 1)
- Der Kanton entschädigt unter Vorbehalt der Ausschlussgründe (JG § 36 Abs. 1) den in den Jagdrevieren durch jagdbare Tierarten nachweisbar angerichteten Wildschaden
- Die Beteiligung der Pachtgesellschaften, in deren Revier der Schaden entstanden ist, beträgt bei Wildschweinschäden generell 50 % der Schadenhöhe
- Die Entschädigungspflicht entfällt (JG § 35 Abs. 2, § 23 Abs. 1 VVJG):
1) wenn der Geschädigte die ihm zumutbaren Verhütungsmassnahmen (JG § 33) unterlassen oder getroffene Schutzvorkehrungen nicht ordnungsgemäss unterhalten hat.

Als zumutbare Verhütungsmassnahmen im Kanton Solothurn gilt abschliessend: Das fachgerechte und wirksame Einzäunen von Obst- und Gemüsekulturen, Beerenpflanzungen, Baumschulen, Zierpflanzenanlagen, Gärtnereien usw.

2) bei Schäden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen zulässig sind.

Erlaubt sind solche Massnahmen gegen Dachse, Füchse, Marder, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher, Feld- und Haussperlinge, Stare, Wacholderdrosseln und Amseln. Bei diesen Tieren besteht nur ein Anrecht auf Entschädigung, wenn die Möglichkeit zum Selbstschutz örtlich eingeschränkt ist (z.B. beim Dachs besteht somit erst ein Anspruch auf Entschädigung, wenn dieser ausserhalb eines Umkreises von 50 m um Wohnhäuser oder landwirtschaftlich genutzte Gebäude einen Schaden verursacht).

3) bei Bagatellschäden (Fr. 200.00 gemäss § 22 der Vollzugsverordnung zum JG).

Diese Summe bezieht sich auf den ganzen Betrieb am Tage der Abschätzung. Der Landwirt muss bei der Anmeldung zur Schadensschätzung bestätigen, dass ein Schaden von 200 Franken oder mehr vorliegt. Wird diese gesamte Schadenhöhe jedoch nicht erreicht, besteht kein Anrecht auf Entschädigung.

4) wenn der Wildschaden vor der Abschätzung behoben oder die Kultur geerntet wurde.



2 Allgemein gültige Richtlinien

Für die Abschätzung und Entschädigung der Wildschäden gelten die folgenden allgemein gültigen Richtlinien:

Meldung eines Wildschadens

Der Landwirt muss einen Wildschaden sofort nach Feststellung der zuständigen Pachtgesellschaft melden. Die Pachtgesellschaft leitet die notwendigen jagdlichen Massnahmen ein um weitere Schäden möglichst zu verhindern. Wenn eine Abschätzung vorgenommen werden muss, ist die Pachtgesellschaft und die Schätzungsstelle (Bauernsekretariat) durch den Landwirt mindestens 4 Tage vor der gewünschten Abschätzung zu benachrichtigen. Dabei muss der Landwirt die vermutliche Grössenordnung des eingetretenen Schadens angeben (z.B. sicher über 200.00, vermutlich unter 500.00 oder sicher über 500.00 Franken)

Schadenschätzer

Wildschäden bis 500.00 Fr. (Toleranzgrenze bis 600.00 Fr.) können bilateral durch den geschädigten Landwirt und einem Vertreter der Pachtgesellschaft abgeschätzt werden. Der Schadensschätzer des Sol. Bauernverbandes muss jedoch beigezogen werden, wenn der Schaden über Fr. 500.- ausfällt, wenn das Jagdrevier den Schaden selber beheben will, wenn sich Landwirt und Jäger nicht einigen können, bei sehr komplizierten Schäden.

Anwesenheit Vertreter Pachtgesellschaft

Dem Vertreter der Pachtgesellschaft muss zwingend die Möglichkeit gegeben werden, bei der Abschätzung des Wildschadens dabei zu sein. Dies ist durch eine frühzeitige Information sicher zu stellen (siehe oben).

Wildschadenprotokoll

Das zu verwendende Wildschadenprotokoll wird von der Jagd und Fischerei erstellt und den Parteien zur Verfügung gestellt. Für jede geschädigte Kultur muss ein eigenes Wildschadenprotokoll ausgefüllt werden.

Zeitpunkt der Schadenabschätzung

Grundsätzlich wird nur einmal vor der Ernte abgeschätzt. Wenn bei einem frühen Schadeneintritt eine Nachsaat möglich ist, wird auch vor einer solchen Nachsaat abgeschätzt. Schäden im Wies- und Weideland während der Vegetationsruhezeit werden erst vor Eintritt in die Vegetationszeit abgeschätzt.

Entschädigungsansätze

Die Schadenabschätzung erfolgt nach den Tarifen des Bauernverbandes (Brugger-Tarif.), Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden, Ausgabe Wildschäden, Diese Wegleitung wird den Pachtgesellschaften jährlich von der Jagd und Fischerei zugestellt. Arbeitsleistungen und Maschineneinsatz werden nach dem FAT-Tarif vergütet (siehe Kap. 5).

Recht zur Behebung der Wildschäden durch die Pachtgesellschaft

Die Pachtgesellschaft hat das Recht, Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen selber zu beheben (z.B. durch Eindecken von Löchern in Wies- und Weideland; Aufnehmen von grünen Kartoffeln von Hand), oder beim Vorliegen einer günstigeren Offerte durch einen Dritten beheben zu lassen. Eigenleistungen der Pachtgesellschaft werden bei Wildschäden mit 50%, bei anderen Schäden mit 100% entschädigt, wenn der Schaden durch den offiziellen Wildschadenschätzer abgeschätzt wurde und sofern es sich nicht um Bagatellschäden (siehe gesetzliche Grundlagen) handelt.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für den Anteil der Pachtgesellschaften erfolgt jeweils jährlich auf den 31. Dezember, zahlbar bis 31. Januar.

3 Vorgehen beim Abschätzen

- Die Besichtigung des gemeldeten Schadens soll möglichst rasch (innert Wochenfrist) erfolgen.
- Die Besichtigung erfolgt an der stehenden Kultur.
- Der Schaden wird ruhig besichtigt, Fläche und Ausmass festgestellt und für sich selber abgeschätzt (Bereich = Spielraum festlegen).
- Allfällig getroffene Abwehrmassnahmen erfragen und ansehen.
- Schätzung bekannt geben und Einigung suchen (Spielraum ausnutzen!).
- Die Einigung erfolgt anhand der geschädigten Fläche und/oder der ausgefallenen Erntemenge. Der Geldwert wird erst nachher berechnet.
- Die Schätzung wird **schriftlich** fixiert. Im Schätzprotokoll ist in jedem Fall die gesamthaft geschädigte Teilfläche einer Parzelle festzuhalten.
- Für jede geschädigte Kultur muss ein separates Formular ausgefüllt werden.
- Beide Parteien unterschreiben die fertige Schätzung. Wenn nicht definitiv abgeschätzt werden konnte, Termin für Nachschätzung festlegen.
- Allfällige Folgeschäden voraussehen und mittels Empfehlungen minimieren (z. B. Fehlgärungen im Silo, Maschinenschäden. Die empfohlenen Massnahmen und die Folgeschäden sind **nicht** als Wildschaden verrechenbar.)

Wichtig:

Häufig sind die Emotionen sehr gross. Es ist deshalb wichtig, dass man nicht unnötig provoziert oder sich provozieren lässt. Ist kein vernünftiges Gespräch möglich, sollte eine neutrale Fachperson beigezogen werden. Beide Parteien (Landwirt und Jäger) müssen anwesend sein. Ist eine Partei nicht abkömmlich, kann der Schaden nur besichtigt und aufgenommen werden. In diesem Fall darf der anwesenden Partei keine schriftliche Schätzung abgegeben werden. Es muss ein neuer Schätztermin vereinbart werden. Beide Parteien unterschreiben, dass sie die Schätzung akzeptieren. Das Original der Schätzung erhält die Jagd und Fischerei. Der Geschädigte und die Pachtgesellschaft erhalten eine Kopie. Eine Kopie erhält der neutrale Schätzer (sofern ein solcher beigezogen wurde). Wenn für eine Abschätzung zusätzliche Unterlagen beigebracht werden müssen oder wenn die Kultur zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal beurteilt werden muss, wird auf der Rückseite des Schadenformulars ein kurzes Protokoll über den ersten Augenschein erstellt (Datum, Teilnehmer, weitere Massnahmen).

4 Beizug einer neutralen Fachperson

Bei teuren Schäden (über Fr. 500.00) sowie fachlich und/oder psychologisch schwierigen Fällen kann eine neutrale Fachperson vom Solothurner Bauernsekretariat beigezogen werden (Adresse siehe Kap. 6). Der neutrale Schätzer ermittelt den Schaden im Auftrag der Jagd und Fischerei. Er liefert eine neutrale Schätzung. Die Einigung ist Sache der beiden Parteien. Können sich die Streitparteien nicht einigen, setzt das zuständige Departement durch Verfügung die Wildschadenvergütung und den allfällig daran zu erbringenden Anteil der Pachtgesellschaft fest (§ 37 Abs. 3).

Zwingend ist der Beizug einer Fachperson des Bauernsekretariates in folgenden Fällen:

- Wenn der Schaden Fr. 500.00 übersteigt, wobei eine Toleranzgrenze von Fr. 600.- besteht.
Das heisst folgendes: Erweist sich ein Schaden erst beim Abschätzen teurer als Fr. 500.-, dann muss der Bauernverband erst ab Fr. 600.- aufgeboten werden.
- Wenn die Pachtgesellschaft den Schaden selber beheben will.
- Wenn die Beiträge für den ökologischen Ausgleich verlustig gehen oder der Betrieb aufgrund des Wildschadens Futter zukaufen oder seine Fruchtfolge umstellen muss.
- Wenn keine Einigung durch Landwirt und Pachtgesellschaft erzielt werden konnte.

5 Ansätze und Besonderheiten der verschiedenen Kulturen

Wichtig: Die folgenden Ansätze stellen aktuelle Richtwerte dar. Zur Abschätzung sind deshalb die aktuellen Ausgaben des FAT-Tarifs und Brugger-Tarifs zu konsultieren!

Stundenansätze

Für die Instandstellung von Wiesen und Nachsaaten von Kulturen akzeptiert die Jagd und Fischerei den maximalen Stundenansatz von Fr. 25.00/Std. (FAT-Tarif). Werden Arbeitskräfte stundenweise eingestellt, wird maximal der effektiv bezahlte Brutto-Stundenlohn bis zu einem Betrag von Fr. 25.00/Std. entschädigt. Für nach Aufwand ausgeführte Arbeiten ist ein Arbeitsrapport zu führen (Inhalt: Datum, Art der Arbeit, Anzahl Stunden, bezahlter Stundenlohn).

Wiesen

Entschädigt werden die Kosten für die Instandstellung und der allfällige Ertragsausfall.

Ertragsausfall:

Bei Schädigung ausserhalb der Vegetationszeit entsteht unter Umständen ein Ertragsausfall an der 1. Nutzung (Schnitt, Beweidung). In der Wegleitung für die Schätzung der Kulturschäden (Brugger-Tarif) sind die Ertragsausfälle nach Wiesentyp, Höhenlage und Nutzung aufgelistet.

Instandstellung:

Bei **maschineller** Eindeckung wird der Aufwand mittels einer Flächenpauschale entschädigt. Maschinell werden zusammenhängende Flächen von mehr als ca. 10 Aren instandgestellt, sofern dies von der Topographie und den Bodenverhältnissen her möglich ist.

Pauschalen für das maschinelle Eindecken von Wiesen nach Fläche (Grössenordnung):

Instandstellung inkl. eggen, säen & Saatgut	Ansatz pro Are (inkl. Saatgut)
Bis 10 Aren	Fr. 17.00
11 bis 20 Aren	Fr. 13.00
Über 20 Aren	Fr. 9.00
Nur eggen	Ansatz pro Are
Federzahn- oder andere gezogenen Egge	Fr. 2.00 pro Durchgang
Kreiselegge oder andere zapfwellengetriebene Egge	Fr. 3.50 pro Durchgang
Nur Saatgut	Fr. 3.00

Wichtig: Die genauen Zahlen entnehmen sie bitte dem aktuellen FAT-Tarif.

Diese Pauschalen können auf der gleichen Fläche nur einmal pro Jagdjahr entschädigt werden. Die zuständigen Pachtgesellschaften sind zur Kontrolle dieser Bestimmung angehalten.

Pauschalen für das **maschinelle Eindecken von Wiesen nach Zeitaufwand:**

Auszug aus dem sehr umfangreichen FAT-Tarif. Die Bandbreiten bei den Ansätzen resultieren wegen den unterschiedlichen Maschinenbreiten und Traktorenstärken.

Verfahren	Kosten pro Std. inkl. Bedienung
Traktor mit Zinkenegge, Walze oder einfachem Sägerät	Fr. 70.00 - 90.00
Traktor mit Grubber (=Egge mit wenig aber langen Zinken)	Fr. 90.00 - 110.00
Traktor mit Sämaschine	Fr. 100.00 - 120.00
Traktor mit Kreiselegge oder Bodenfräse	Fr. 110.00 - 130.00
Traktor mit Bestellkombination (Bodenbearbeitung, Saat, Walzen)	Fr. 140.00 - 170.00

Wichtig: Die genauen Zahlen entnehmen sie bitte dem aktuellen FAT-Tarif.

Eindecken von Hand:

Das Eindecken von Hand wird nur entschädigt, wenn es vorgängig mit der Pachtgesellschaft so abgesprochen worden ist.

Mais

Entschädigt werden neben dem Ertragsausfall auch Kosten für die Nachsaat oder Ersatzsaat. Dabei muss im Vordergrund stehen, ob eine Nachsaat ökonomisch überhaupt sinnvoll ist. Die Entscheidung liegt beim Bewirtschafter.

Ertragsausfall:

Der Schaden wird am stehenden Mais abgeschätzt. Am abgeernteten Silomais kann allenfalls eine Nachschätzung vorgenommen werden, da das Schadensbild klarer ersichtlich sein kann. Bei Körnermais ist letzteres nicht möglich.

Nachsaat:

Wenn die Nachsaat durch einen Lohnunternehmer erfolgt, werden die Kosten gemäss dessen Rechnung entschädigt. Sät der Landwirt selber nach, gelten folgende Pauschalen:

Verfahren	Ansatz pro Are inkl. Saatgut
Eggen und säen (empfohlen)	Fr. 7.50* (Bio: Fr. 9.50*)
Nur säen (ohne Bodenbearbeitung)	Fr. 6.50* (Bio: Fr. 8.50*)
Nur Saatgut	Fr. 3.00 (Bio: Fr. 5.00)

* für Flächen von 0-10 Aren: Zuschlag von 100 %

* für Flächen von 10-20 Aren: Zuschlag von 50 %

Wichtig: Die genauen Zahlen entnehmen sie bitte dem aktuellen FAT-Tarif.

Folgeschäden:

Es werden keine Folgeschäden vergütet. Wenn stark verschmutzter Mais einsiliert wird, können grosse Schäden an der Silage infolge von Fehlgärungen entstehen. Der Bewirtschafter sollte deshalb zur Reduktion dieses Risikos ein Siliermittel einsetzen.

Mehraufwand:

Das Auflesen von Maiskolben zur Vermeidung von Schäden in der Folgekultur wird nicht entschädigt. Es besteht dazu auch keine Pflicht.

Kartoffeln

Entschädigt wird neben dem Ertragsausfall auch das Auflesen von ausgewählten Kartoffeln, sofern damit der Schaden reduziert werden kann.

Ertragsausfall:

Dieser ist sehr schwierig abzuschätzen. Er ist umso grösser, je früher die Fläche geschädigt wurde. Für die Schätzung muss die Parzelle besichtigt und nach Schadensintensität unterteilt werden. Häufig ist das Auszählen der geschädigten Stauden auf einer Teilfläche unerlässlich. Eine weitere Optimierung ergibt sich durch die Ablieferungsabrechnung des Landwirtes.

Früh- und Folienkartoffeln sowie biologisch produzierte Kartoffeln lösen auf dem Markt hohe Preise. Diese schwanken je nach Angebot und Nachfrage bis zu 100 %. In diesen Fällen ist der Aren-Ansatz aufgrund der Ablieferungsbelege des Landwirts zu berechnen. Der Wert pro Are kann den Ansatz in der Anleitung für die Schätzung von Kulturschäden deutlich übertreffen. Für die Schätzung sollte ein Fachmann beigezogen werden.

Getreide und andere Ackerkulturen

Entschädigt wird der Ertragsausfall, der durch Brechen und/oder Abfressen von Pflanzenteilen verursacht wird. Kann die Kultur oder Teile davon infolge Brechen nicht mehr geerntet werden, so gilt dies ebenfalls als Ertragsausfall.

Gemüse, Reben, Beeren und Obst

Schäden in diesen Kulturen werden nicht entschädigt, da diese gemäss § 33 JG fachgerecht und wirksam eingezäunt werden müssen und somit ein Eindringen von Wildtieren verunmöglicht werden muss.

6 Adressen

Abschätzen von Wildschäden

Bauernsekretariat
Obere Steingrubenstrasse 55
Postfach
4504 Solothurn
Tel. 032 628 60 60
Fax 032 628 60 69
Email: schluep@sobv.ch

Auszahlung, Rückerstattung

Jagd und Fischerei
Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Tel. 032 627 23 47
Fax 032 627 22 97
Email: nadia.canderan@vd.so.ch